



Vereinsatzung

des Handharmonika-Spielrings 1936 Bischofsheim e. V.

§ 1 Der Handharmonika-Spielring 1936 Bischofsheim e.V.

mit Sitz in Bischofsheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kultur und Musik, insbesondere der Akkordeonmusik.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die musikalische Ausbildung und die gemeinsame Pflege und Ausbreitung der Akkordeonmusik durch Orchesterarbeit.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Darmstadt unter der Nummer VR 50734 eingetragen.

§ 2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist unpolitisch.

§ 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Der Verein besteht aus:

- a) Mitgliedern
- b) aktiven Spielerinnen und Spielern
- c) Ehrenmitgliedern

§ 6 Die Höhe des Beitrages für Mitglieder sowie für aktive Spielerinnen und Spieler wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Mitglied kann jede Person werden, die für die Interessen des Vereins eintritt und durch Unterzeichnung des Aufnahmevertrages die Vereinssatzungen als verbindlich anerkennt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung ist die Berufung durch die Mitgliederversammlung möglich.

Alle aktiven Spielerinnen und Spieler des Vereins gelten als Mitglieder.

Bei Minderjährigen muss ein Erziehungsberechtigter Mitglied sein.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar (§38 Bürgerliches Gesetzbuch; BGB).

§ 8 Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt
- b) durch Ausschluss
- c) durch Tod

zu a) Der freiwillige Austritt ist zulässig zum Ende eines jeden Kalendermonats unter Wahrung einer vierwöchigen Kündigungsfrist. Der Austritt muss durch eine schriftliche Erklärung erfolgen und an den Vorstand gerichtet sein.

Bei Neueintritt eines aktiven Mitgliedes entfällt die Kündigungsfrist innerhalb der ersten drei Monate.

zu b) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied mit seiner Beitragszahlung nach erfolgter schriftlicher Mahnung länger als drei Monate im Rückstand bleibt. Wenn es ehrlose Handlungen begeht, wenn es sich Zuwiderhandlungen gegen die Ziele der Vereins, die Satzungen und den auf der Satzung beruhenden Beschlüssen der Vereinsorgane zuschulden kommen lässt oder wenn es das Ansehen der Vereins schädigt.

§ 9 Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 10 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Ihr obliegen insbesondere:

1. Die Wahl der Vorstandsmitglieder
2. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
3. Die Festlegung der Höhe des Beitrages
4. Die Wahl der Kassenrevisoren

§ 11 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Personen beschlussfähig. Die Abstimmung und Wahlen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Zur Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr erreicht haben, sind stimmberechtigt.

Die Jahreshauptversammlung soll in den ersten drei Monaten eines Kalenderjahres stattfinden. Sie ist durch den Vorstand unter Benennung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Frist zur Einberufung aller Versammlungen ist 14 Tage.

Etwaige Anträge zur Versammlung sollen bis spätestens vor Beginn schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

Eine Mitgliederversammlung ist vom Vorstand binnen vier Wochen einzuberufen, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Vorlage einer Tagesordnung schriftlich verlangt.

§ 12 Die ordentlichen Mitglieder wählen aus ihren Reihen in geheimer Wahl den Vorstand. Wählbar ist jedes ordentliche Mitglied ab 18 Jahren. Der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen das 25. Lebensjahr vollendet haben und mindestens zwei Jahre dem Verein angehören.

Liegt für ein Vorstandsmitglied nur ein Vorschlag vor, so kann hierüber durch Akklamation abgestimmt werden; der Vorsitzende muss jedoch in geheimer Wahl gewählt werden.

§ 13 Die Leitung des Vereins erfolgt durch den Vorstand, der für die Dauer von zwei Jahren von der Jahreshauptversammlung gewählt wird. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassierer
- e) den acht Beisitzern

§ 14 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter. Beide sind Vorstandsmitglieder im Sinne des Gesetzes und jeweils zur alleinigen Vertretung berechtigt.

Im Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende den Verein nur im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden vertreten soll.

§ 15 Der Schriftführer hat das Schriftwesen des Vereins unter sich. Er hat insbesondere die Protokolle der Mitgliederversammlungen zu führen, die von einem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 16 Der Kassierer führt die Kassengeschäfte. Er hat laufend Aufzeichnungen über Einnahmen und Ausgaben sowie das Vereinsvermögen nach den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung zu machen.

Anlässlich der Jahreshauptversammlung oder der Generalversammlung hat er Rechenschaft über das vergangene Kalenderjahr, welchen auch zeitgleich das Geschäftsjahr ist, abzulegen. Diese Abrechnung ist vor der Verlesung an die Mitgliederversammlung durch zwei Kassenrevisoren zu prüfen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Diese haben über das Ergebnis ihrer Prüfung anlässlich der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Kassenprüfer unterliegen der Schweigepflicht dritten Personen gegenüber.

§ 17 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist alleiniger Vermögensträger.

Der Vorstand ist verpflichtet, Einnahmen und Ausgaben durch Bücher und Belege nachzuweisen und diese fünf Jahre aufzubewahren. Der Vorstand muss in der Lage sein, über das ihm anvertraute Vermögen jederzeit Rechenschaft abzulegen.

§ 18 Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung erfolgen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

Über die Auflösung ist namentlich abzustimmen.

Der Beschluss ist nur wirksam, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten in der Mitgliederversammlung anwesend sind.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Bischofsheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, und zwar für die musikalische Förderung der Jugend.

§ 19 Der Vorstand ist verpflichtet, in allen namens des Vereins einzugehenden Rechtsgeschäften die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften. Satz eins gilt auch, wenn der Verein die Rechtsfähigkeit wieder verlieren sollte.

§ 20 Die Ehrung der Mitglieder erfolgt erstmals nach zehn Jahren Mitgliedschaft und wiederholt sich alle fünf Jahre.

§ 21 Die Satzung tritt mit ihrer Annahme durch die Jahreshauptversammlung am 26. März 2010 in Kraft.

65474 Bischofsheim, den 26. März 2010

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
Schriftführer
Kassierer
Beisitzer

Eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Groß-Gerau – 6 VR 734 – am 11. Dezember 1985